

Energieeffizienzgesetz



Für die Grüne Klubobfrau Eva Glawischnig handelt es sich um ein "äußerst gelungenes Gesetz". Immerhin sei das "Naturgesetz", dass der Energieverbrauch jährlich steige, gebrochen, so Glawischnig.

Neue Richtlinien zur Zielerreichung:

Wie bereits den Medien zu entnehmen war, wurde das Energieeffizienzgesetz im Nationalrat beschlossen und am 11. August 2014 im Bundesgesetzblatt kundgemacht – es trat mit **1. Jänner 2015** in Kraft. Damit werden Energielieferanten jährlich ab 1.1.2015 zur Einhaltung von Energieeinsparungsmaßnahmen in Höhe von 0,6% des Energieabsatzes an den Endkunden des Vorjahres verpflichtet.

"Ausgewogenes Gesetz unterstützt effizienteren Einsatz von Energie, höhere Versorgungssicherheit und weniger Abhängigkeit von Energie-Importen", so Mitterlehner

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass die Energieeffizienz pro Jahr um 1,5 Prozent gesteigert werden soll. Abgeleitet davon soll der heimische Endenergieverbrauch im Jahr 2020 bei 1.050 Petajoule stabilisiert werden, das ist um 50 Petajoule ambitionierter als bisher. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Gesetz auf eine Mischung aus strategischen Maßnahmen und einem Verpflichtungssystem.

Mitterlehner: Neues Energieeffizienz-Gesetz stärkt Wettbewerbsfähigkeit

Ausgewogenes Gesetz unterstützt effizienteren Einsatz von Energie - Höhere Versorgungssicherheit, weniger Abhängigkeit von Energie-Importen

"Wir haben in langen Verhandlungen mit dem Energieeffizienzgesetz einen richtungsweisenden Kompromiss erzielt. Es verbessert die Effizienz zwischen Input und Output und leitet in der Verwendung von Energie ein Umdenken ein, schränkt aber gleichzeitig die Umsätze der Energieversorger und Unternehmen nicht ein. In Zeiten der Ukraine-Russland-Krise ist es die richtige Lösung, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreich zu stärken", sagt Wirtschafts- und Energieminister Reinhold Mitterlehner anlässlich der parlamentarischen Einigung auf das neue Energieeffizienzgesetz, mit dem Österreich die entsprechende EU-Richtlinie umsetzt. "Wir haben uns bemüht, die Unternehmen im Gesetz so behandeln, dass wir auf möglichst unbürokratische Weise eine Systemumstellung bewerkstelligen. Auch der Staat nimmt eine Vorbildrolle ein, indem er mehr Energieeffizienzmaßnahmen setzt und bei den fossilen Energien im Vergleich zum Begutachtungsentwurf Abstriche gemacht werden", so Mitterlehner zum Gesetz, das am 9. Juli im Nationalrat sowie am 24. Juli im Bundesrat mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wurde.

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass die Energieeffizienz pro Jahr um 1,5 Prozent gesteigert werden soll. Abgeleitet davon soll der heimische Endenergieverbrauch im Jahr 2020 bei 1.050 Petajoule stabilisiert werden, das ist um 50 Petajoule ambitionierter als bisher. Um dieses Ziel zu erreichen, setzt das Gesetz auf eine Mischung aus strategischen Maßnahmen und einem Verpflichtungssystem: Dabei kann sich Österreich sowohl bereits gesetzte als auch künftige Effizienzmaßnahmen anrechnen lassen, was aber nicht ausreichen wird, um die EU-Vorgaben zu erfüllen. Daher werden auch die Energielieferanten verpflichtet, 0,6 Prozent des Energieabsatzes an ihre Endkunden aus dem jeweiligen Vorjahr als jährliche Effizienzmaßnahme nachzuweisen. "Die Energielieferanten müssen künftig nicht weniger Strom oder Gas verkaufen, sondern sollen als kundennahe Dienstleister Aktionen setzen, die zu einem effizienteren Einsatz von Energie führen", stellt Mitterlehner klar. "Nur mit allen diesen Maßnahmen lässt sich unser Wachstum auch langfristig erfolgreich vom Energieverbrauch entkoppeln."

"Sowohl die Konsumenten als auch die Wirtschaft werden von diesem Gesetz profitieren. Das bestätigen die Zahlen der EU-Kommission und der Energieagentur", betont Mitterlehner. Energieeffizienzmaßnahmen, die in einem Jahr gesetzt werden, haben über ihre Lebensdauer kumuliert einen effektiven Einspareffekt von 2,3 Milliarden Euro für die Volkswirtschaft, wie eine aktuelle Analyse des neuen Gesetzes durch die heimische Energieagentur ergibt.

Lieferanten sollen Kunden beim effizienteren Energie-Einsatz unterstützen

Die Lieferanten bieten ihren Kunden schon jetzt Effizienzmaßnahmen an und haben dafür das nötige Know-how. "Sie stehen im Wettbewerb, haben daher einen Kosteneffizienzdruck und können eine Kundenbindung als Service-Dienstleister aufbauen", so Mitterlehner. In der Praxis bereits erprobte Beispiele für mögliche Maßnahmen sind Gerätetauschaktionen, Stromsparpakete, LED Lampen-Aktionen, Einsatz von Standby-Killern, ein Technologie-Check für große Energieverbraucher oder Energieeffizienzgutscheine. Über die Energielieferanten sind alle Energieträger umfasst, neben den Lieferanten von Strom und Wärme über Mineralölhändler und Tankstellen auch der Verkehr.

Neu ist auch, dass der Einbau von Öl-Brennwertgeräten im Neubau nicht mehr als Effizienzmaßnahme gilt und der Austausch alter Ölheizungen ab dem Jahr 2018 nicht mehr als Energieeffizienzmaßnahme angerechnet werden kann, um die Ziele der Lieferantenverpflichtung zu erreichen. Damit soll der Ausstieg aus fossilen Energieträgern weiter beschleunigt werden.

Ausgleichszahlungen speisen neuen Fördertopf für Effizienzmaßnahmen

In Kraft treten wird die Lieferantenverpflichtung am 1. Jänner 2015, wobei auch schon 2014 gesetzte Maßnahmen anrechenbar sind. Wenn die Ziele verfehlt werden, können die Lieferanten eine schuldbefreiende Ausgleichszahlung in Höhe von 20 Cent pro Kilowattstunde leisten. Diese Ausgleichszahlungen speisen künftig einen neuen Fördertopf für Energieeffizienzmaßnahmen, wobei rund ein Drittel im Bereich

der Erneuerbaren Energieträger eingesetzt werden muss, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu verringern und die Energiewende zu unterstützen.

Zusätzlich haben die Energieversorgungsunternehmen auch die Option, einen externen Dienstleister zu betrauen, wenn die Vorgaben nicht erfüllt werden können. Eine weitere Erleichterung ist, dass kleinere Energielieferanten bis zu einer Endkundenabgabe von 150 Gigawattstunden pro Jahr die Möglichkeit haben, ihre 0,6-Prozent-Verpflichtung im Rahmen einer Branchenverpflichtung (koordinierte Aufteilung) zu erfüllen. Erst wenn sie das gemeinsame Ziel über einen zweijährigen Durchrechnungszeitraum verfehlen, würde eine individuelle Vorgabe in Kraft treten. Sehr kleine Lieferanten unter einer Endkundenabgabe von 25 Gigawattstunden sind komplett befreit, davon profitieren zum Beispiel kleine Pelletshändler.

Energie-Audits und -Managementsysteme für große Unternehmen

Um der EU-Richtlinie zu entsprechen, müssen große Unternehmen (ab 250 Beschäftigten) entweder ein Energiemanagementsystem einführen oder alle vier Jahre ein Energieaudit machen. Um den Administrationsaufwand auf ein Minimum zu reduzieren, erfolgt die Meldung über das Audit durch den Auditor. Keine Verpflichtungen gibt es für kleine und mittlere Unternehmen, wobei freiwillig durchgeführte Energieberatungen und deren Ergebnisse auf die Ziele der Richtlinie angerechnet werden können.

Bund erfüllt EU-Vorgaben

Laut EU-Richtlinie muss der Bund in seinen Gebäuden der Zentralverwaltung jährlich ein Sanierungsziel von drei Prozent erreichen. In diesem Sinne wird auch die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) verpflichtet, Maßnahmen zu setzen und Effizienzziele zu erreichen, welche bis 2020 125 Gigawattstunden verbesserte Energieeffizienz bedeuten. Dafür können nicht nur thermische Sanierungen angerechnet werden, sondern auch Maßnahmen im Bereich der gebäudetechnischen Ausrüstung und des Betriebs wie ein Energieeinspar-Contracting oder Energiemanagementmaßnahmen. Damit sind auch bei denkmalgeschützten Bundesgebäuden Maßnahmen möglich.